

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4865

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

30. Mai 2025

**Besteuerung der Spielbanken in Schleswig-Holstein -  
Feststellung einer rechtswidrigen Beihilfe für das Jahr 2024 bei einer der schleswig-  
holsteinischen Spielbanken**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Vorstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland in der Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2024 hatte ich vorgetragen, dass die KOM im Jahr 2019 ein Prüfverfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen Deutschland eingeleitet hatte, da Vertreter der Spielhallenbranche geltend gemacht hatten, dass die Betreiber von Spielbanken in Deutschland im Rahmen unterschiedlicher

Maßnahmen – insbesondere des Sondersteuersystems für Spielbanken – staatliche Beihilfen erhalten würden, die den Markt für Glücksspiele verzerrten.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2024 hatte die KOM festgestellt, dass das Besteuerungssystem der Spielbanken in Deutschland eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfe darstellt. Sofern die tatsächlich gezahlten Steuern bei einer Gesamtbetrachtung der Jahre 2007 – 2024 insgesamt niedriger waren als die Beträge, die nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen gewesen wären, ist der Differenzbetrag zurückzufordern. Für die Jahre ab 2025 kann eine unzulässige Beihilfe durch die Einführung der Ausgleichsabgabe mit dem o.g. Gesetz nicht mehr auftreten.

Nach den im Jahr 2024 vorliegenden Daten war zu erwarten, dass sich für Schleswig-Holstein keine Rückforderung ergeben würde.

Am 25. März 2025 hat die Spielbank SH GmbH die vorläufigen Jahresabschlüsse der Spielbanken des Landes für das vergangene Jahr vorgelegt. Bei deren Auswertung hat sich gezeigt, dass für eine der Spielbanken eine Beihilfe in nicht erwarteter Höhe festzustellen ist – per Saldo sind 209.400 € zurückzufordern.

Die Rückforderung ist mit Bescheid des Finanzamtes vom 11. April 2025 in Form einer nachträglichen Erhebung der Spielbankabgabe erfolgt. Diese Einnahme führt zu Mehreinnahmen des Landes und wird auf dem Haushaltstitel 11 03 – 093 03 (MG 01) als Ausgleichsabgabe zur Spielbankabgabe verbucht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider